

1.2 Gesetzliche Regelungen und Bestimmungen in Amerika, England und Deutschland

In Amerika gibt es zwei Gesetze für das Fernsehen, die sich mit dem Thema Untertitelung beschäftigen. Das sind das Television Decoder Circuitry Act (TDCA, Gesetz über TV-Decoder-Schaltungen) und das Telecommunications Act (Telekommunikationsgesetz). Vorweg ist noch anzumerken, dass in Amerika zwischen „Closed Captions“ und „Open Captions“ unterschieden wird. Mit „Closed Captions“ werden die zuschaltbaren (versteckten), in der Austastlücke übertragenen Untertitel bezeichnet. Unter „Open Captions“ sind die Untertitel zu verstehen, die vom Zuschauer nicht weg- oder zugeschaltet werden können. Sie sind ein Teil des Bildes.

Das *Television Decoder Circuitry Act* ist öffentliches Recht. Es wurde 1990 festgelegt und trat am 01. Juli 1993 in Kraft. Das TDCA besagt, dass alle Fernsehgeräte ab einer Bildschirmgröße von 13 inch (33,02 cm), die in den USA produziert werden oder für den Verkauf in den USA eingeführt werden, einen Decoder enthalten müssen, der versteckte Untertitel (Closed Captions) darstellen kann.

Das *Telecommunication Act* enthält seit August 1997 neue, von der Federal Communications Commission (FCC, Amerikanische Bundeskommission für das Nachrichtenwesen) festgelegte Regeln über die Untertitelung. Die Regeln traten am 01. Januar 1998 in Kraft und wurden am 17. September 1998 nochmals modifiziert. Das Gesetz beinhaltet unterschiedliche Regelungen für sogenannte alte und neue Programme. Unter alten Programmen sind die Programme zu verstehen, die vor dem 01. Januar 1998 zum ersten Mal gesendet wurden. Neue Programme sind demnach die Programme, die ab dem 01. Januar 1998 zum ersten Mal gesendet wurden.

Für die alten Programme wurde ein Übergangszeitraum von 10 Jahren festgelegt, nachdem 75% der Sendungen untertitelt sein müssen. Weiterhin wurde festgelegt, dass ab dem 01. Januar 2003 30% der Sendungen untertitelt sein müssen.

Für die neuen Programme wurde ein Übergangszeitraum von 8 Jahren festgelegt, nachdem der gesamte Programminhalt (100%) untertitelt sein muss. Für den Übergangszeitraum wurden verschiedene Meilensteine festgelegt. So mussten ab dem 01. Januar 2000 25%, ab dem 01. Januar 2002 50% und ab dem 01. Januar 2004 75% der Sendungen untertitelt sein. Das FCC erlaubt jedoch auch einige Ausnahmen. So müssen zum Beispiel alle nicht englisch- oder spanischsprachigen Programme nicht untertitelt werden. Alle Sendungen zwischen 2 und 6 Uhr sind ebenfalls von den Regeln ausgeschlossen und müssen nicht untertitelt werden.

Die Gesetze wurden für das analoge Fernsehen erlassen und werden seit Juli 2000 auch für das digitale Fernsehen angewendet. So muss die TV-Industrie seit dem 1. Juli 2002 für die Konsumenten digitale Fernsehreceiver anbieten, die „Closed Captioning“ unterstützen. In dem Dokument „Closed Captioning Requirements for Digital Television Receivers“ sind die technischen Anforderungen an die Digitalen Fernsehreceiver in Bezug auf den Empfang und die Darstellung von versteckten Untertiteln festgelegt. Der Standard kann unter www.fcc.gov/Bureaus/Engineering_Technology/Orders/2000/fcc00259.txt abgerufen werden.

Amerikanische Fernsehzuschauer zahlen keine Fernsehgebühren wie in Deutschland. Der Empfang von terrestrisch ausgestrahlten Programmen ist kostenfrei, für den Empfang via Kabel oder Satellit werden Gebühren von dem jeweiligen Verteiler erhoben. Die Gebühren werden von dem Verteiler festgelegt und müssen von jedem gezahlt werden, der diesen Service (also den Empfang des über Kabel oder Satellit verteilten Fernsehprogramms) nutzen möchte.

In England sind Forderungen in bezug auf Untertitel und Gebärdensprache im Fernsehen im *Broadcasting Act* von 1990 und 1996 festgelegt. Im Broadcasting Act von 1996 wurde die Independent Television Commission (ITC, Nachfolger der Independent Broadcasting Authority - Dachorganisation der Britischen privaten Fernseh- und Rundfunkanstalten) mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Regelungen, entsprechend den Forderungen, beauftragt. Die genauen Regelungen sind im „ITC Code on Subtitling, signing and Audio Description“ enthalten und können unter www.itc.org.uk/itc_publications/codes_guidance/subtitling_signing_audio/index.asp abgerufen werden. Dieser Code gilt für alle digitalen Programmdienste und die kommerziellen Sender, deren Übertragung überall gewährleistet sein muss (Channel 3,4 und 5; BBC1 und 2 sind von dem Code ausgeschlossen). 10 Jahre nach seiner Erstausstrahlung muss jedes Programm zu 80% untertitelt und zu 5% mit Gebärdensprache versehen sein. Wie im Telecommunication Act der USA, so sind auch im Broadcasting Act Meilensteine für den Übergangszeitraum festgelegt. Die im Broadcasting Act von 1990 festgelegten strengeren Regelungen für die analoge Ausstrahlung von Untertiteln wurden für die digitale Ausstrahlung der Channel 3, 4 und 5 übernommen. Damit müssen die geforderten 80% Untertitelung von Channel 3 und 4 bereits 2004 erreicht werden und von Channel 5 2008. Von Channel 3 und 4 wird außerdem ab 2010 eine 90 %-ige Untertitelung gefordert.

Welche Programmteile Untertitelt werden, kann von den Sendern selbst entschieden werden, solange sie die geforderte Menge an Untertiteln senden. Es wird nur festgelegt, dass eine Sendung vom Anfang bis zum Ende durchgängig Untertitelt sein muss.

Neben dem „Code on Subtitling, signing and Audio Description“ gibt das ITC verschiedene Richtlinien für die Fernsehanstalten heraus, wie zum Beispiel „ITC Guidance on Standards for Subtitling“ oder „ITC Guidelines on Standards for Sign Language on DTT“.

In diesen Richtlinien sind Vorschläge enthalten zur Gestaltung der Untertitel oder Gebärdendolmetschereinblendung.

In England zahlen schwerhörige oder gehörlose Fernsehzuschauer die gleichen Fernsehgebühren wie hörende Zuschauer auch. Lediglich blinde Zuschauer und alle Zuschauer, die älter als 74 Jahre sind, zahlen keine Gebühr.

In Deutschland existieren keine gesetzlichen Regelungen oder Verpflichtungen in Bezug auf Untertitel oder Dolmetschereinblendungen im Fernsehen.

Im März 2002 wurde allerdings das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verabschiedet, nachdem „akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen [...] für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“ (Internet, BGG) sein sollen. Um dies zu erreichen sollen zwischen den Behindertenverbänden und den betroffenen Unternehmen sogenannte Zielvereinbarungen getroffen werden. Demnach könnten zum Beispiel der Deutsche Schwerhörigenbund und der Gehörlosenverband mit den Fernsehsendern vereinbaren, wie und wie viel Prozent der Sendungen Untertitelt und gedolmetscht werden sollen. Dafür hat „die ‚Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.‘ Ende Juni 2002 eine neue Arbeitsgruppe ‚Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendung‘ eingerichtet.“ Das Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erstellung eines „Positionspapiers, mit dem eine gesetzliche Grundlage für die Untertitelung und Gebärdensprachdolmetschereinblendung geschaffen werden soll.“ (Mail von Bernd Schneider an IRT) Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind von den angesprochenen Vereinbarungen nach Aussagen von Herrn Wörseck (Arbeitsgruppe „Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendung“) jedoch ausgenommen. Selbst, wenn durch die Bemühungen der Arbeitsgruppe auf Bundesebene ein Gesetz erlassen wird, müsste dieses Gesetz erst von den Landesregierungen umgesetzt werden, da die Medien Ländersache sind. Wie bereits erwähnt werden Untertitel im deutschen Fernsehen von den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und in geringen Umfang von Pro7 und Kabel1 angeboten und sind im

Vergleich zu Dolmetschereinblendungen recht häufig vorzufinden. Es gibt keine Übersicht über den Anteil der Untertitelten Sendungen am gesamten ausgestrahlten Programm. Vom Bayerischen Fernsehen ist bekannt, dass es in seinem Programm und in dem an die ARD gelieferten Programmanteil im Jahr 2001 38.000 Sendeminuten Untertitelte hatte. Darin inbegriffen sind auch Sendungen, die nicht selber Untertitelte wurden, also entweder bereits von anderen Sendern oder Firmen Untertitelte übernommen wurden oder aus dem Archiv kamen und bereits Untertitelte waren. Das ZDF hatte 2001 14% seiner Sendezeit (72.668 Minuten) Untertitelte (inklusive Live-Untertitelung und Wiederholungen).

Die Kosten für Untertitelung und Dolmetschereinblendung trägt jeder Sender selber.

In Deutschland können sich Schwerhörige und Gehörlose von der Rundfunkgebühr befreien lassen. „Zum 31.12.2001 führte die GEZ“, laut Eckhard Ohlinger von der GEZ, „rund 51.578 Teilnehmerkonten, zu denen eine Befreiung nach §1 Abs. 1 Ziff. 2b (Hörgeschädigte oder Gehörlose) eingetragen ist.“ Gleichzeitig wären laut Aussage von Herrn Schneider (Arbeitsgruppe „Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendung“) die meisten, von der Rundfunkgebühr befreiten, Gehörlosen jedoch bereit diese zu zahlen, wenn dadurch mehr Untertitel und Dolmetschereinblendungen angeboten werden. Damit würden rund 10 Millionen Euro Rundfunkgebühren pro Jahr mehr zur Verfügung stehen, wenn die befreiten 51.578 Teilnehmerkonten die monatliche Rundfunkgebühr für Fernsehen von 16,15€ zahlen würden.

Zusammenfassung:

In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Untertitel und Gebärdensprachdolmetschereinblendung. Die angebotenen Untertitel der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind nur ein Bruchteil der Untertitelquoten von Amerika und England. Während den nächsten Monaten ist in Deutschland nicht mit der Einführung von Gesetzen zu rechnen, die Quoten für die Einblendung von Untertitel und Gebärdensprachdolmetscher enthalten.